**26.04.2001**

**Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 6-2600.0-5/75**
**Anfrage Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg vom 09.04.2001 Betrifft:**
**Gemeinsamer Schacht für Abgasleitung und wasserführende Leitungen mit brennbarer Wärmedämmung**

Unter welchen Voraussetzungen kann die Wärmedämmung der Vor- und Rücklaufleitungen einer Sonnenkollektorenanlage in einem gemeinsamen Schacht aus brennbaren Dämmstoffen bestehen?

Nach unserer Auffassung kann dies nur für Brennwertfeuerstätten zutreffen mit einer Abgastemperatur bei Nennwärmeleistung von höchstens 85℃. Außerdem müssen die anderen Bedingungen im Schreiben vom 27.04.1999 erfüllt sein.

**Antwort des Wirtschaftsministeriums:**

Nach § 7 Abs. 7 Satz 1 der Feuerungsverordnung (FeuVO) muss jede Abgasleitung in einem eigenen Schacht angeordnet sein. Von dieser Vorschrift kann aufgrund von § 56 Abs.1 LBO abgewichen werden, wenn auf andere Weise dem Zweck dieser Vorschrift entsprochen wird.

Gegen eine Abweichung von der genannten Vorschrift bestehen nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums keine Bedenken, wenn

- ✓ die Abgastemperatur der an die Abgasleitung angeschlossenen Öl- oder Gasfeuerstätte höchstens 85℃ beträgt (bei einer Ab gastemperatur von mehr als 85℃ und höchstens 160℃ muss die Wärmedämmung der wasserführenden Leitungen nichtbrennbar sein)
- ✓ der verbleibende Querschnitt für die Hinterlüftung/Verbrennungsluftzuführung ausreicht,
- ✓ die wasserführenden Leitungen und die Abgasleitung im Schacht so angeordnet sind, dass der verbleibende Querschnitt prüfbar und bei Bedarf reinigbar ist.

Die Abweichung ist bei der zuständigen Baurechtsbehörde - zweckmäßigerweise unter Beifügung einer Stellungnahme des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters - schriftlich zu beantragen.

Das Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 27.04.1999 an den Fachverband Sanitär-Heizung-Klima ist damit gegenstandslos.
Es wird gebeten, die Bezirksschornsteinfegermeister hierüber zu informieren.

Der Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg und der Zentralverband deutscher Schornsteinfeger e. V. erhalten Mehrfertigungen dieses Schreibens.